



AGB Sanitätsdienst

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten als Auftragsbedingungen für alle Sanitätsdienste, welche die Sanitätskollektiv Leipzig GbR anbietet, und regeln die zugehörigen Rechte und Pflichten. Die Sanitätskollektiv Leipzig GbR wird vertreten durch die Gesellschafter Leon Kuhnt und Luca Paul Lämmerhirt. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der AGB, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung für zukünftig geschlossene Verträge, aber nicht rückwirkend.

AGB Sanitätsdienst

v1.0

03/2026

§ 1 Anbieter*in und Geltungsbereich

- (1) Als Anbieter*in der Sanitätsdienste tritt auf:

Sanitätskollektiv Leipzig GbR
vertreten durch die Gesellschafter Leon Kuhnt und Luca Paul Lämmerhirt
Postfach 100342, 04003 Leipzig
einsatzdienst@sanitaetskollektiv-leipzig.de
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de

- (2) Die Sanitätskollektiv Leipzig GbR wird nachfolgend SKL genannt.
- (3) Diese AGB gelten für alle von der Sanitätskollektiv Leipzig GbR angebotenen Leistungen im Einsatzdienst, welche sich mit sanitätsdienstlichen Tätigkeiten befassen. Diese sind insbesondere, aber nicht abschließend, Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, Demosanitätsdienste bei Versammlungen, Tätigkeiten als Set-Medic und sonstige sanitäts- und betreuungsdienstliche Absicherungen/Einsätze (nachfolgend gemeinsam „Sanitätsdienste“ genannt). Abweichende Bedingungen von Kund*innen gelten nur, wenn das SKL diesen ausdrücklich in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.

§ 2 Begriffe, Vertragsrollen und Grundsatz der Individualabrede

- (1) Auftraggeber*in/Kund*in ist die Person oder Organisation, die einen Sanitätsdienst beim SKL anfragt und beauftragt (z. B. Auftraggeber*in, Betreiber*in, Produktionsfirma, Versammlungsleitung, auftraggebende Stelle).
- (2) Eine Veranstaltung ist jedes geplante Ereignis, bei dem mehrere Personen zusammenkommen (z. B. Sport, Kultur, Festival, Versammlung i. S. d. Versammlung, Dreh/Produktion, Baustelle/Industrieabsicherung), einschließlich Auf- und Abbau- sowie ausreichender Vor- und Nachlaufzeiten.



- (3) Einsatzzeit ist die in Angebot/Auftragsbestätigung definierte Zeitspanne. Abweichend hiervon kann die tatsächliche Einsatzzeit durch Lage, Zu-/Abmarsch, Aufbau/Abbau, Verzögerungen und notwendige Nachbereitung abweichen.
- (4) Einsatzleitung ist die durch das SKL benannte verantwortliche leitende Einsatzkraft für den Sanitätsdienst vor Ort, welche den Dienst führt.
- (5) Die Textform im Sinne dieser AGB entspricht § 126b BGB (z. B. E-Mail). Individuelle Vereinbarungen (insbesondere Angebot/Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Vergütungsverzeichnis, Einsatzkonzept) gehen diesen AGB vor, soweit sie abweichen (Vorrang der Individualabrede).

§ 3 Leistungsbeschreibung und Leistungsabgrenzung

- (1) Das SKL erbringt sanitätsdienstliche Leistungen zur Erstversorgung und Betreuung von erkrankten oder verletzten Personen, einschließlich Anamnese, orientierender Untersuchung, Erstmaßnahmen, Beratung, Erstellen einer vorläufigen Arbeitsdiagnose, Dokumentation sowie Organisation der eventuellen weiteren Versorgung und Transport (z. B. Übergabe an den öffentlichen Rettungsdienst).
- (2) Sanitätsdienste sind keine ärztliche Behandlung und ersetzen keine ärztliche Diagnostik/Therapie. Ein bestimmter Behandlungserfolg wird nicht geschuldet. Auch beim Einsatz von ärztlichem Personal im Rahmen eines Sanitätsdienstes kann dies nicht immer gewährleistet werden, da die Rahmenbedingungen in der Notfallmedizin sowie die zur Verfügung stehenden Mittel grundlegend von der klinischen Medizin abweichen.
- (3) Rettungsdienstliche Transporte, Krankentransporte oder Notarzteinsätze sind nicht Bestandteil der Leistung, sofern nicht ausdrücklich und rechtlich zulässig gesondert vereinbart. Soweit erforderlich, fordert das SKL den zuständigen öffentlichen Rettungsdienst oder einen qualifizierten Krankentransport an.
- (4) Das SKL ist nicht Betreiber*in der Veranstaltung und nicht verantwortlich für deren allgemeine Sicherheit. Die Gesamtverantwortung für Veranstaltungssicherheit, Einhaltung behördlicher Auflagen, Brandschutz, Crowd-Management und Sicherheitsdienste liegt bei dem*der Auftraggeber*in – vgl. §§ 6, 12 dieser AGB.

§ 4 Anfrage, Angebot, Vertragsschluss und Anmeldefristen

- (1) Anfragen erfolgen schriftlich oder in Textform. Der*Die Auftraggeber*in stellt alle für die Planung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig bereit, insbesondere:
 1. Bezeichnung der Veranstaltung,
 2. Angaben zum*zur Auftraggeber*in/Veranstalter*in,
 3. Art/Charakter der Veranstaltung, Ort(e), Zeiten inkl. Auf-/Abbau,
 4. erwartete/maximale Personenzahl, Zielgruppen, Programmpunkte,
 5. besondere Risiken (Alkohol/Drogen, Pyrotechnik, Risikoaktivitäten, Gewaltisiko),
 6. besondere Anforderungen an den Sanitätsdienst (z. B. verbandsintern, Auflagen),
 7. behördliche Auflagen/Sicherheitskonzept, Rettungswege, Ansprechpartner*in, und
 8. ggf. Lageplan, Geländeplan, Ablaufplan, Kommunikationskonzept.



- (2) Angebote des SKL sind – sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet – unverbindlich. Ein Vertrag kommt zustande durch:
 1. Annahme des Angebots durch den*die Auftraggeber*in in Textform oder über das Kund*innencenter des SKL, und
 2. Bestätigung des Auftrags durch das SKL (Auftragsbestätigung).
- (3) Das SKL prüft jede Anfrage individuell auf Umsetzbarkeit, Einhaltung von Sorgfaltspflichten und die Übereinstimmung mit den eigenen Werten und Grundsätzen. Basierend auf diesen Erkenntnissen entscheidet das SKL über die Annahme oder Ablehnung der Anfrage. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Sanitätsdienstes.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Stellt der*die Auftraggeber*in Unterlagen/Pläne bereit, versichert er*sie, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Für Fehler oder Unvollständigkeiten der Unterlagen haftet der*die Auftraggeber*in.
- (6) Ein Sanitätsdienst ist dem SKL so zeitig wie möglich anzuzeigen. Zudem ist ein Sanitätsdienst für eine Veranstaltung grundsätzlich mindestens 1 Monat vor deren Beginn anzufordern. Anfragen, die weniger als 1 Monat vor Beginn eingehen gelten als Eilanfragen. Hier kann eine Bearbeitung nicht gewährleistet werden und es können Verspätungszuschläge gemäß dem Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst erhoben werden.
- (7) Für Versammlungen nach dem VersammlG gilt aufgrund der in der Praxis oft kurzfristigen Entstehung von Versammlungen lediglich eine Anmeldefrist von 1 Woche vor Beginn der Versammlung. Verspätungszuschläge entfallen, sofern die Versammlung nicht bereits deutlich mehr als 1 Woche vor Beginn geplant war. Die Anfrage ist dennoch so früh wie möglich durchzuführen. Spontanversammlungen (auch Eilversammlungen genannt) sind von der Anmeldefrist und Verspätungszuschlägen vollständig befreit.

§ 5 Einsatzbemessung, Leistungsänderungen und Nachforderungen

- (1) Das SKL bemisst Personal- und Materialeinsatz nach fachlicher Bewertung unter Berücksichtigung unter anderem von:
 1. Art, Größe, Dauer und Örtlichkeit der Veranstaltung,
 2. erwarteten Risiken und Wetterlage,
 3. behördlichen oder verbandsinternen Auflagen,
 4. Erfahrungswerten mit vergleichbaren Veranstaltungen, und
 5. anerkannten Bemessungsansätzen (z. B. gängige Algorithmen/Schemata).
- (2) Ergibt sich vor oder während der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung von den angegebenen Parametern (z. B. höhere Besucher*innenzahl, geändertes Programm, zusätzliche Risikofaktoren, deutlich höhere Anzahl an Patient*innen), ist das SKL berechtigt, den Einsatzumfang anzupassen (z. B. Aufstockung/Umstrukturierung). Mehrleistungen werden gemäß dem Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst zusätzlich berechnet.
- (3) Das SKL kann aus fachlichen Gründen Mindeststandards für die Durchführung festlegen (z. B. Sanitätsraum, Rettungswege, Sicherheitsdienstunterstützung). Werden Mindeststandards nicht erfüllt, gelten §§ 10, 12 dieser AGB entsprechend.



§ 6 Mitwirkungspflichten des*der Auftraggeber*in

- (1) Der*Die Auftraggeber*in gewährleistet die organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für einen sicheren und effektiven Einsatz, insbesondere:
 1. jederzeitige Erreichbarkeit einer entscheidungsbefugten Ansprechpartner*in,
 2. ungehinderter Zugang des SKL zu allen Bereichen (inkl. nicht öffentl. Bereichen),
 3. freie Rettungs-/Transportwege, Zufahrten, Aufstellflächen,
 4. geeigneter Behandlungs-/Aufenthaltsbereich (je nach Lage Sanitätsraum/-zelt), witterungs- und blickgeschützt soweit möglich,
 5. Strom (sofern benötigt), Beleuchtung, sanitäre Anlagen, Abfallentsorgung,
 6. Einbindung in Kommunikationswege (Telefon/Funk/Ansprechpunkt),
 7. Unterstützung durch Ordner*innen/Sicherheitsdienst bei Bedarf (z. B. Räumung von Wegen, Abschirmung, Durchsetzung von Platzverweisen, Einweiser*innen).
- (2) Der*Die Auftraggeber*in stellt sicher, dass alle erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Auflagen vorliegen und eingehalten werden. Änderungen behördlicher Auflagen sind dem SKL unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Einsätzen ab 6 Stunden Dauer stellt der*die Auftraggeber*in eine angemessene Verpflegung und Trinkwasserversorgung für die eingesetzten Helfer*innen kostenfrei bereit. Sofern dies nicht erfolgt, kann das SKL eine Verpflegungspauschale gemäß Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst berechnen.
- (4) Der*Die Auftraggeber*in sorgt für einen angemessenen Schutz der Einsatzkräfte und Einsatzmittel (z. B. Diebstahl-/Vandalismusschutz, gesicherte Stellflächen, Unterstützung durch Sicherheitsdienst/Ordner*innen). Erfolgt dies nicht, kann der*die Auftraggeber*in zum (teilweisen) Ersatz von Schäden herangezogen werden.

§ 7 Weisungsrechte, Zusammenarbeit und Hausrecht

- (1) Die Einsatzleitung des SKL koordiniert alle sanitätsdienstlichen Abläufe. Medizinisch-fachliche Entscheidungen und Maßnahmen liegen allein im Verantwortungsbereich des SKL (innerhalb der Qualifikationen und rechtlichen Grenzen). Weisungen im Zusammenhang mit der sanitätsdienstlichen Absicherung und der Abwendung von (drohender) Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit, welche das SKL erteilt, sind zu befolgen.
- (2) Weisungen des*der Auftraggeber*in, die die medizinische Versorgung, die Sicherheit der Einsatzkräfte, die Sicherheit von Patient*innen, Betroffenen und Dritten oder einen geordneten Einsatzablauf gefährden, müssen nicht befolgt werden. Das SKL ist berechtigt, in solchen Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Anpassung des Einsatzkonzepts, Unterbrechung/Abbruch gemäß § 10 dieser AGB).
- (3) Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände liegt grundsätzlich bei dem*der Auftraggeber*in. Das SKL kann im Rahmen der Einsatzdurchführung verlangen, dass der*die Auftraggeber*in sein*ihr Hausrecht zur Sicherstellung eines störungsfreien Einsatzes ausübt (z. B. Abschirmung, Räumung, Entfernung störender Personen durch Sicherheitsdienst/Polizei). Kommt der*die Auftraggeber*in dem trotz Erfordernis nicht nach oder besteht eine entsprechende Dringlichkeit, ist der*die Einsatzleiter*in des SKL dazu berechtigt, das Hausrecht im Auftrag des*der Auftraggeber*in auszuüben. Dies gilt auch bei einer Gefährdung von Einsatzkräften des SKL oder von Patient*innen und Betroffenen.



§ 8 Vergütung, Auslagen, Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Es gelten die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise bzw. das jeweils zum Vertragsschluss gültige Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst des SKL. Sofern ausgewiesen, erfolgt die Abrechnung pauschal und/oder nach Zeit- und Leistungseinheiten. Im Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst nicht aufgeführt sind Vergütungen für Demosanitätsdienste bei Versammlungen – diese werden grundsätzlich kostenfrei durchgeführt, unterliegen im Übrigen aber dennoch den Regelungen dieser AGB.
- (2) Das SKL weist nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer aus und erhebt diese entsprechend nicht. Ändert sich die steuerliche Beurteilung, ist das SKL berechtigt, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für zukünftige Leistungen auszuweisen.
- (3) Das SKL ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, insbesondere bei Erstkund*innen, hohem Auftragsvolumen, Sonderbeschaffungen oder erhöhtem Vorleistungsrisiko. Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtsumme bis spätestens 8 Kalendertage vor Einsatzbeginn verlangt werden. Geht die Vorauszahlung nicht oder verspätet ein, kann das SKL vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Die Zahlungsbedingungen für die Vergütung der Leistungen des SKL ergeben sich aus der jeweils gelegten Rechnung.
- (5) Gerät der*die Kund*in mit der Zahlung in Verzug, wird diese*r durch das SKL entsprechend angemahnt. Hierbei kommen Mahnkosten für jeder ausgestellte Mahnung hinzu.
- (6) Werden fällige Vergütungen auch nach der 3. Mahnung nicht bezahlt, so behält sich das SKL das Recht vor, den jeweils offenen Betrag mithilfe eines Rechtsanwalts, eines Inkassounternehmens oder eines gerichtlichen Mahnverfahrens beizubringen. Zudem, kann das SKL sodann Verzugszinsen geltend machen. Die Höhe der Verzugszinsen in Prozentpunkten über dem Basiszinssatz richtet sich nach den Regelungen des § 288 BGB.
- (7) Fremdkosten (z. B. Gebühren, Raummieten, Sonderlogistik, externe Technik, externes Personal) und außergewöhnlicher Materialverbrauch/Materialverlust (über das übliche Maß hinaus) können nach Nachweis zusätzlich berechnet werden, sofern dies nicht bereits abgegolten ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Einsatz gemäß üblicher Schemata berechnet wurde und nach der Gefahrenbeurteilung annehmbar war, dass sich das Einsatzaufkommen im berechneten Bereich (z. B. 5 Patient*innen berechnet) bewegen wird, jedoch im Verlauf des Dienstes ein deutlich höheres Einsatzaufkommen eintritt, welches so nicht erwartet werden konnte (z. B. 17 Patient*innen tatsächlich und trotz vorbeugender Maßnahmen).

§ 9 Stornierung, Rücktritt, Terminverschiebung durch Auftraggeber*in

- (1) Ein Rücktritt bzw. eine Stornierung des Vertrags durch den*die Auftraggeber*in ist jederzeit möglich, muss jedoch in Textform erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang beim SKL.
- (2) Im Falle des Rücktritts bzw. der Stornierung in Bezug auf einen kostenpflichtigen Sanitätsdienst ist das SKL berechtigt, folgende Stornopauschalen bezogen auf die vereinbarte Gesamtauftragssumme zu verlangen:
 1. bis 30 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 0 % (kostenfrei)
 2. 29 bis 15 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 20 %



3. 14 bis 8 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 40 %
 4. 7 bis 3 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 65 %
 5. ab 2 Kalendertagen vor Einsatzbeginn oder bei fehlender Mitteilung über den Ausfall/die Verschiebung der Veranstaltung: 100 %
- (3) Bei Rücktritt bzw. Stornierung in Bezug auf kostenfreie Sanitätsdienste entstehen dem SKL regelmäßig Opportunitätskosten. Dies gilt auch für Dienste, die nach Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst in der Einstufung „Abschnitt 3 – Fördergebühren“ des jeweiligen Teils berechnet werden. Es können folgende Stornopauschalen verlangt werden:
1. bis 30 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 0,00 € (kostenfrei)
 2. 29 bis 15 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 15,00 €
 3. 14 bis 8 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 35,00 €
 4. 7 bis 3 Kalendertage vor Einsatzbeginn: 80,00 €
 5. ab 2 Kalendertagen vor Einsatzbeginn oder bei fehlender Mitteilung über den Ausfall/die Verschiebung der Veranstaltung: 110,00 €
- (4) Bereits angefallene, nicht stornierbare Fremdkosten (z. B. Sondermieten, Genehmigungsgebühren, Reisekosten, externes Personal) sind zusätzlich zu erstatten. Eine Terminverschiebung ist nur nach Abstimmung möglich. Das SKL kann für Umbuchungen/Umplanungen angemessene Bearbeitungs- und Mehrkosten berechnen, welche sich aus dem Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst ergeben.
- (5) Der Nachweis, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem*der Auftraggeber*in vorbehalten. Dem SKL bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Ausgenommen von Stornierungsgebühren sind Spontanversammlungen/Eilversammlungen oder Versammlungen, welche von Behörden untersagt werden.

§ 10 Absage und Leistungsanpassung durch das SKL, höhere Gewalt und Alarmierungen

- (1) Das SKL kann Leistungen aus wichtigem Grund absagen, unterbrechen, anpassen oder abbrechen, insbesondere bei:
1. höherer Gewalt, Unwetter, behördlichen Maßnahmen, Sicherheitslagen,
 2. fehlenden Genehmigungen, gravierenden Pflichtverletzungen oder Missachtung von Auflagen und Vereinbarungen durch den*die Auftraggeber*in,
 3. nicht eingehaltenen Sicherheits-/Einsatzvoraussetzungen trotz Aufforderung,
 4. konkreter Gefahr für Leib/Leben der Einsatzkräfte, Patient*innen oder Dritter,
 5. extremistischen, menschenverachtenden, rassistischen, LGBTQIA+-feindlichen oder klar rechtswidrigen Veranstaltungskontexten,
 6. erheblicher Abweichung der Veranstaltungsparameter von den Angaben des*der Auftraggeber*in bei der Anmeldung,
 7. unvorhersehbarer Einsatzbindung/Alarmierung von SKL-Kräften durch die IRLS Leipzig, die Region der Lebensretter oder anderen Stellen zu höherrangigen Einsätzen bzw. Notfällen (z. B. akute Notfälle im Umfeld, Einbindung in Gefahrenabwehrstrukturen, rechtliche Hilfeleistungspflichten).
- (2) Das SKL wird – soweit zumutbar – versuchen, eine Ersatzlösung zu ermöglichen (z. B. Ersatzkräfte, Kooperation, Umstrukturierung). Ein Anspruch hierauf besteht nicht.



- (3) Im Fall einer berechtigten Absage/Abbruch nach § 10 Abs. 1 dieser AGB bleiben die Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen und angefallene Kosten bestehen. Weitergehende Ansprüche des*der Auftraggeber*in (z. B. entgangener Gewinn, Folgeschäden) sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Im Gegenzug entfällt die Vergütung für den nicht erbrachten Teil der Leistung (ausgenommen nachweisbare Vorhaltekosten/Disposition gemäß Storno-Logik).
- (4) Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des SKL (z. B. Naturereignisse, Streiks, hoheitliche Maßnahmen, Terrorlagen, MANV, andere wichtige Pflichten) befreien das SKL für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.
- (5) Die Absage, Unterbrechung, Verzögerung oder Änderung der Leistung ist dem*der Auftraggeber*in sobald die Lage es zulässt, in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 11 Mängelanzeige und Zusammenarbeit bei Störungen

- (1) Beanstandungen sind der Einsatzleitung des SKL unverzüglich mitzuteilen, damit geeignete Abhilfe möglich ist.
- (2) Unterlässt der*die Auftraggeber*in eine rechtzeitige Mitteilung, sind Ansprüche insoweit ausgeschlossen, als Abhilfe möglich gewesen wäre.

§ 12 Haftung, Haftungsbegrenzung, Verantwortungsbereiche und Freistellung

- (1) Das SKL haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das SKL nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- (4) Die Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter*innen, Mitarbeitende, ehrenamtliche Helfer*innen und Erfüllungsgehilf*innen des SKL.
- (5) Der*Die Auftraggeber*in haftet für Schäden, die aus unrichtigen/unvollständigen Angaben, fehlenden Genehmigungen, mangelhafter Infrastruktur, unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen, Verstößen gegen behördliche Auflagen oder rechtswidrigen Veranstaltungsinhalten entstehen.
- (6) Der*Die Auftraggeber*in stellt das SKL von Ansprüchen Dritter frei, die aus Umständen im Verantwortungsbereich des*der Auftraggeber*in resultieren (insbesondere Veranstaltungsorganisation, Sicherheitsdienst, Verkehrssicherungspflichten, behördliche Auflagen, Hausrecht, Crowd-Management), es sei denn, das SKL hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.



§ 13 Datenschutz, Schweigepflicht, Dokumentation und Auskunft

- (1) Das SKL verarbeitet personenbezogene Daten des*der Auftraggeber*in zur Vertragsanbahnung/-durchführung (Kommunikation, Planung, Abrechnung) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung, welche auf der Website des SKL bereitgestellt wird.
- (2) Patient*innendaten unterliegen einem besonders hohen Schutz. Das SKL dokumentiert Hilfeleistungen nach fachlichen und gesetzlichen Anforderungen. Ein Anspruch des*der Auftraggeber*in auf Einsicht in Patient*innendokumentation oder die Einsatzdokumentation besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Bei Demosanitätsdiensten oder vergleichbaren Lagen kann eine datensparsame Minimaldokumentation erfolgen. Die Grundsätze des SKL zur Vertraulichkeit und zum Schutz betroffener Personen sind gleichermaßen zu beachten, wie die Erfordernisse zur rechtssicheren Dokumentation zur Absicherung des SKL.
- (4) Das SKL kann dem*der Auftraggeber*in auf Anfrage eine anonymisierte Einsatzstatistik zur Verfügung stellen, sofern dies ohne Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Dies umfasst beispielsweise die Gesamtzahl der Hilfeleistungen, die Anzahl an Transporten oder ob es schwerwiegende Verletzungen gab oder nicht, jedoch ohne detaillierte Aufschlüsselungen zu Personendaten, Transportzielen, genauen Verletzungsmustern, konkreten Zeitpunkten oder ähnlich sensiblen Daten.
- (5) Der*Die Auftraggeber*in ist berechtigt, im Rahmen seiner*ihrer Veranstaltung Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Medienvertreter*innen Auskunft zu erteilen. Das Auskunftsrecht und die Berechtigung zur Öffentlichkeitsarbeit gilt jedoch ausschließlich für die Veranstaltung im Allgemeinen, jedoch nicht für Belange des Sanitätsdienstes. Sind Auskünfte zu sanitätsdienstlichen Belangen (z. B. Einsatzzahlen, Unfallschwerpunkten, Vorbereitungsmaßnahmen, Einsatzkräften) gewünscht, so ist die zuständige Einsatzleitung oder die Pressestelle des SKL anzufragen.
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, insbesondere betriebliche, organisatorische, wirtschaftliche, medizinische und sicherheitsrelevante Informationen, streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Gesetzliche Offenlegungspflichten, insbesondere gegenüber Behörden oder Versicherungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Foto-, Video- und Tonaufnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und UAS/Drohnen

- (1) Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Patient*innen oder Behandlungen sind auf dem Veranstaltungs- und Einsatzgelände nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur mit erforderlichen Einwilligungen zulässig. Der*Die Auftraggeber*in wirkt darauf hin, dass Dritte dies unterlassen, und unternimmt auch selbst keine Aufnahmen im Einsatzbereich des SKL.



- (2) Aufnahmen von SKL-Einsatzkräften sind nur zulässig, soweit Persönlichkeitsrechte gewahrt sind. Das SKL kann Aufnahmen untersagen, wenn Einsatzabläufe, Sicherheit oder Rechte Betroffener beeinträchtigt werden. Das SKL kann zu Dokumentations- oder Qualitätssicherungszwecken Aufnahmen fertigen, soweit keine schutzwürdigen Interessen überwiegen. Die Verwendung zur Öffentlichkeitsarbeit durch das SKL erfolgt nur nach gesonderter, freiwilliger Einwilligung erkennbarer Personen, nach deren Unkenntlichmachung oder gesetzlichen Bestimmungen – vgl. Beiwerk nach § 23 KUG.
- (3) Sofern das SKL im Einzelfall unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) zur Lageerkundung, Planung, Erkenntnisgewinnung oder Dienstaufführung einsetzt, erfolgt dies ausschließlich im gesetzlichen Rahmen. Erforderliche Start-/Landplätze sind – soweit notwendig – durch den*die Auftraggeber*in zu ermöglichen. Notwendige Genehmigungen nach geltendem Luftfahrtsrecht holt das SKL eigenständig ein. UAS werden nur von qualifizierten Personen betrieben.
- (4) Mit der Beauftragung erteilt der*die Auftraggeber*in dem SKL die Berechtigung, nach eigenem Ermessen Drohnen auf bzw. über dem Veranstaltungsgelände zu betreiben, sofern die notwendigen behördlichen Auflagen eingehalten werden.

§ 15 Bild-, Marken- und Referenzrechte

- (1) Der*Die Auftraggeber*in räumt dem SKL das Recht ein, Bild- und Videomaterial, auf dem unsere Leistungen, Einsatzmittel, Mitarbeiter*innen, Fahrzeuge, Logos oder sonstige Kennzeichen erkennbar sind, zu Dokumentations-, Referenz- und Marketingzwecken öffentlich zu verwenden. Die Nutzung erfolgt insbesondere auf unserer Website, in Präsentationen, in sozialen Medien sowie in sonstigen Werbe- und Informationsmaterialien.
- (2) Die Verwendung erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form und ohne Nennung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, soweit keine ausdrücklichen Einwilligungen dieser Personen vorliegen. Berechtigte Interessen des*der Auftraggeber*in, insbesondere Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen, bleiben unberührt und können der Nutzung im Einzelfall entgegenstehen und werden durch das SKL beachtet. Der*Die Auftraggeber*in garantiert, dass er*sie die erforderlichen Rechte an den überlassenen Aufnahmen hat und das SKL zur Nutzung berechtigt.

§ 16 Personal- und Materialeinsatz

- (1) Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach den festgestellten Anforderungen auf Basis der Angaben des*der Auftraggeber*in. Auflagen der örtlichen Kommune oder Ordnungsbehörde müssen in der Bedarfsberechnung entsprechend berücksichtigt werden. Zur Anwendung kommen außerdem die jeweils geltenden gesetzlichen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Anzahl der eingesetzten Kräfte, welche berechnet werden, orientiert sich an den Einsatzberechnungen und Gefahrenbeurteilungen des SKL nach anerkannten Schemata und Algorithmen. Bei entsprechender Gefahrenbeurteilung oder basierend auf Erfahrungswerten kann in einem angemessenen Rahmen von diesen Berechnungen abgewichen werden. Wenn deutlich mehr Personal zum Einsatz gebracht wird, als die Einsatzberechnung vorgibt, so ist dieses Personal nicht abrechenbar – ausgenommen sind Pauschalabrechnungen. Es werden jedoch immer mindestens 2 Einsatzkräfte berechnet – ein Sanitätsdienst wird nicht von einer Einsatzkraft alleine durchgeführt.



- (3) Mehrkosten durch den Einsatz von Einsatzkräften, welche eine höhere Qualifikation besitzen, als nach Berechnung notwendig ist, sind durch den*die Auftraggeber*in zu dulden. Es werden jene Einsatzkräfte eingesetzt, welche situativ verfügbar sind. Praktikant*innen und Schulsanitäter*innen sind grundsätzlich nicht abrechenbar.
- (4) Die Regelungen des § 16 Abs. 1, 2, 3 gelten sinngemäß auch für den Einsatz von Material und Fahrzeugen des SKL zur Erfüllung von Sanitätsdiensten.

§ 17 Einsatz von Kooperationspartner*innen, Subunternehmer*innen und SSD

- (1) Das SKL kann zur Leistungserbringung geeignete Kooperationspartner*innen einzubinden (z. B. andere Hilfsorganisationen, freies Fachpersonal, qualifizierte Honorarkräfte), sofern dies fachlich geboten ist oder Kapazitäten ergänzt. Vertragspartner*in des*der Auftraggeber*in bleibt das SKL, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann das SKL auch Mitglieder aus dem Schulsanitätsdienst (SSD) des SKL als zusätzliche Helfer*innen bei Sanitätsdiensten einsetzen. Diese sind unter Beachtung ihres Alters, ihrer Qualifikation und rechtlicher Vorgaben durch das SKL einzusetzen und durch qualifizierte Einsatzkräfte zu betreuen und zu beaufsichtigen, sodass der Einsatzablauf nicht gefährdet wird.

§ 18 Einsatzzeiten

- (1) Zur abrechenbaren Einsatzzeit zählt neben der tatsächlichen Veranstaltungszeit auch eine angemessene Vor- und Nachlaufzeit für den Sanitätsdienst, welche sicherstellt, dass alle Vorbereitungen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Einlasses abgeschlossen sind und eine Absicherung bis zum Auslass der deutlichen Mehrheit der Teilnehmer*innen gewährleistet ist.
- (2) Die Vor- und Nachlaufzeit wird je nach Veranstaltung individuell festgesetzt. Sie beträgt jedoch jeweils mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten.
- (3) Dauert die Veranstaltung unerwartet länger als angemeldet, verzögert sich der Auslass der Teilnehmer*innen oder dauert der Einsatz auf sonstige Weise länger (z. B. durch die Behandlung von Patient*innen), verlängert sich automatisch auch die Einsatzzeit des Sanitätsdienstes. Dies kann zu einer höheren Eingruppierung nach Maßgabe des Vergütungsverzeichnisses Einsatzdienst führen und somit zusätzliche Kosten auslösen, welche durch den*die Auftraggeber*in zu tragen sind.
- (4) Die An- und Abreise zum/vom Dienst zählt nicht zur berechenbaren Einsatzzeit und ist im Stadtgebiet Leipzig sowie im Landkreis Leipzig kostenfrei. Weitere An- und Abfahrten werden gemäß Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst mit einer Pauschale abgegolten.

§ 19 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- (1) Der*Die Auftraggeber*in kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das SKL ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.



§ 20 Widerrufsrecht für Verbraucher*innen

- (1) Verbraucher*innen gemäß § 13 BGB haben bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen greifen. Für Unternehmer*innen gemäß § 14 BGB besteht kein Widerrufsrecht.
- (2) Bei Dienstleistungen, die zu einem bestimmten Termin/Zeitraum zu erbringen sind, kann ein Widerrufsrecht ausgeschlossen sein (insb. bei terminierten Leistungen). Das SKL stellt Verbraucher*innen – soweit erforderlich – Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular gesondert zur Verfügung. Der*Die Kund*in nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben hiervon unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform.
- (2) Gerichtsstand ist im B2B-Verhältnis, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SKL. Ohne die Zustimmung des SKL ist eine Abtretung, Übertragung oder Weitergabe des Vertrags oder einzelner Vertragspflichten durch den*die Auftraggeber*in unzulässig.
- (5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im B2B-Bereich verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Leipzig, den 15.03.2026


Leon Kuhnt
Geschäftsführer
Sanitätskollektiv Leipzig GbR


Sanitätskollektiv Leipzig
Für Euch. Für Uns. Für Alle.
Sanitätsdienst | Obdachlosenhilfe | Notfalltrainings
Postfach 100250, 04002 Leipzig
support@sanitaetskollektiv-leipzig.de
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de
Mitglied im GRC - Deutscher Rat für Wiederbelebung


Luca Paul Lämmerhirt
stv. Geschäftsführer
Sanitätskollektiv Leipzig GbR



Anlage 1 – Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den mit uns geschlossenen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Sanitätskollektiv Leipzig GbR, vertreten durch die Gesellschafter Leon Kuhnt und Luca Paul Lämmerhirt, Kasseler Straße 50, 04155 Leipzig, support@sanitaetskollektiv-leipzig.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

_____ . _____ . _____

Name des/der Verbraucher(s) und ggf. Kundennummer

Kd.-Nr.: _____

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort und Datum

_____, den _____ . _____ . _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.



Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst

Das Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst (VV-ED) regelt die Vergütung für Leistungen des SKL im Fachbereich Einsatzdienst. Es gilt ergänzend zu den AGB Sanitätsdienst – individuelle Vereinbarungen (insbesondere Angebot/Auftragsbestätigung/Einsatzkonzept) gehen vor. Demosanitätsdienste bei Versammlungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, grundsätzlich kostenfrei durchgeführt.

Alle Beträge verstehen sich in Euro (EUR). Es wird entweder eine Festgebühr (festgesetzter Wert in Euro oder Prozent) oder eine Rahmengebühr (festgelegte Spannweite zwischen einem Mindest- und Maximalbetrag in Euro oder Prozent) festgelegt. Bei Rahmengebühren kann das SKL die Höhe innerhalb des gesetzten Rahmens individuell festlegen, je nach angefragter Leistung, Einsatzberechnung und Gefahrenanalyse. Das SKL erhebt nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer und weist diese nicht aus. Ändert sich diese Einstufung, ist das SKL dazu berechtigt die Ausweisung der Umsatzsteuer vorzunehmen.

Einsatzzeit ist die abrechenbare Zeit nach den AGB Sanitätsdienst (inkl. angemessener Vor- und Nachlaufzeit). Verlängerungen durch Lage/Veranstaltungsdauer können zu einer Erhöhung der Einsatzzeit und somit zu Mehrkosten führen.

Vergütungsverzeichnis Einsatzdienst

v1.1

06/2026

Gliederung

- | | |
|---------------|---|
| Teil 1 | Verwaltungs- und Grundgebühren |
| Teil 2 | Einsatzgebühren |
| Teil 3 | Personal- und Betriebsmittelgebühren |
| Teil 4 | Fahrzeuggebühren |
| Teil 5 | Zuschläge und Sondergebühren |
| Teil 6 | Zusatzleistungen |
| Teil 7 | Auslagen |
| Teil 8 | Stornierungsgebühren |



Teil 1		
Verwaltungs- und Grundgebühren		
Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
1100	Einsatzplanung Sanitätsdienst <i>Vor-/Nachbereitung, Disposition, Abstimmung mit Kund*innen und Verwaltung.</i>	30,00 bis 50,00 €
1101	Einsatzkonzeption und Gefahrenanalyse <i>Erstellung/Anpassung von Einsatzkonzept inkl. Gefährdungsanalyse je Dienst.</i>	20,00 bis 80,00 €
1102	Beratungsgebühr <i>Beratungstätigkeiten im Aufgabenbereich des SKL, z. B. zu Auflagen, Veranstaltungsrisiken, Schnittstellen und Beratung für sichere Veranstaltungsgestaltung.</i>	15,00 bis 30,00 €
1103	Termingebühr <i>Gebühr für die Wahrnehmung von zusätzlichen, nicht üblichen Besprechungsterminen in Präsenz oder fernmündlich oder die Vornahme von Ortsbegehungen.</i>	5,00 bis 25,00 €
1104	Einsatzvergütung Sanitätsdienst pauschal <i>In Ausnahmefällen kann abweichend von den einzelnen Gebührensätzen ein Dienst per Pauschale abgerechnet werden. Die Höhe wird individuell festgelegt.</i>	individuell
Abschnitt 2 – Solidargebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
1200	Einsatzplanung Sanitätsdienst <i>Vor-/Nachbereitung, Disposition, Abstimmung mit Kund*innen und Verwaltung.</i>	20,00 bis 35,00 €
1201	Einsatzkonzeption und Gefahrenanalyse <i>Erstellung/Anpassung von Einsatzkonzept inkl. Gefährdungsanalyse je Dienst.</i>	10,00 bis 55,00 €
1202	Beratungsgebühr <i>Beratungstätigkeiten im Aufgabenbereich des SKL, z. B. zu Auflagen, Veranstaltungsrisiken, Schnittstellen und Beratung für sichere Veranstaltungsgestaltung.</i>	5,00 bis 30,00 €
1203	Termingebühr <i>Gebühr für die Wahrnehmung von zusätzlichen, nicht üblichen Besprechungsterminen in Präsenz oder fernmündlich oder die Vornahme von Ortsbegehungen.</i>	5,00 bis 15,00 €
1204	Einsatzvergütung Sanitätsdienst pauschal <i>In Ausnahmefällen kann abweichend von den einzelnen Gebührensätzen ein Dienst per Pauschale abgerechnet werden. Die Höhe wird individuell festgelegt.</i>	individuell
Abschnitt 3 – Fördergebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf</i>		
1300	Einsatzplanung Sanitätsdienst <i>Vor-/Nachbereitung, Disposition, Abstimmung mit Kund*innen und Verwaltung.</i>	0,00 bis 20,00 €
1301	Einsatzkonzeption und Gefahrenanalyse <i>Erstellung/Anpassung von Einsatzkonzept inkl. Gefährdungsanalyse je Dienst.</i>	0,00 bis 24,00 €
1302	Beratungsgebühr <i>Beratungstätigkeiten im Aufgabenbereich des SKL, z. B. zu Auflagen, Veranstaltungsrisiken, Schnittstellen und Beratung für sichere Veranstaltungsgestaltung.</i>	0,00 bis 15,00 €
1303	Termingebühr <i>Gebühr für die Wahrnehmung von zusätzlichen, nicht üblichen Besprechungsterminen in Präsenz oder fernmündlich oder die Vornahme von Ortsbegehungen.</i>	0,00 bis 12,00 €
1304	Einsatzvergütung Sanitätsdienst pauschal <i>In Ausnahmefällen kann abweichend von den einzelnen Gebührensätzen ein Dienst per Pauschale abgerechnet werden. Die Höhe wird individuell festgelegt.</i>	individuell



Teil 2 Einsatzgebühren		
Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
2100	Grundgebühr Sanitätsdienst <i>Grundgebühr für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes inklusive einsatzüblichem Verbrauchsmaterial und Medizintechnik.</i>	35,00 bis 65,00 € je Tag
2101	Betriebsgebühr UAS <i>Gebühr für den Betrieb von Drohnen (UAS) inkl. nötiger Genehmigungen, Sicherheitscheck, Stromversorgung, Dokumentation und Landeplatzabsicherung.</i>	20,00 bis 30,00 € je Tag
2102	Verpflegungspauschale <i>Pauschale für die Verpflegung der Einsatzkräfte bei Diensten ab 6 Stunden Dauer, sofern nicht kostenfrei durch den*die Veranstalter*in bereitgestellt.</i>	6,50 € je Helfer*in je Tag
Abschnitt 2 – Solidargebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
2200	Grundgebühr Sanitätsdienst <i>Grundgebühr für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes inklusive einsatzüblichem Verbrauchsmaterial und Medizintechnik.</i>	25,00 bis 45,00 € je Tag
2201	Betriebsgebühr UAS <i>Gebühr für den Betrieb von Drohnen (UAS) inkl. nötiger Genehmigungen, Sicherheitscheck, Stromversorgung, Dokumentation und Landeplatzabsicherung.</i>	5,00 bis 20,00 € je Tag
2202	Verpflegungspauschale <i>Pauschale für die Verpflegung der Einsatzkräfte bei Diensten ab 6 Stunden Dauer, sofern nicht kostenfrei durch den*die Veranstalter*in bereitgestellt.</i>	5,00 € je Helfer*in je Tag
Abschnitt 3 – Fördergebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf</i>		
2300	Grundgebühr Sanitätsdienst <i>Grundgebühr für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes inklusive einsatzüblichem Verbrauchsmaterial und Medizintechnik.</i>	0,00 bis 25,00 € je Tag
2301	Betriebsgebühr UAS <i>Gebühr für den Betrieb von Drohnen (UAS) inkl. nötiger Genehmigungen, Sicherheitscheck, Stromversorgung, Dokumentation und Landeplatzabsicherung.</i>	0,00 bis 10,00 € je Tag
2302	Verpflegungspauschale <i>Pauschale für die Verpflegung der Einsatzkräfte bei Diensten ab 6 Stunden Dauer, sofern nicht kostenfrei durch den*die Veranstalter*in bereitgestellt.</i>	3,00 € je Helfer*in je Tag

Teil 3 Personal- und Betriebsmittelgebühren		
Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i> <i>Je 2 Einsatzstunden je Helfer*in kostenfrei, Berechnung ab der 3. Einsatzstunde.</i>		
3100	Personalkosten Assistenzpersonal <i>Personalkosten für nicht-Rettungspersonal: Ersthelfer*in, First-Responder*in</i>	5,75 bis 6,75 € je Helfer*in je Stunde
3101	Personalkosten Rettungspersonal <i>Personalkosten für sanitätsdienstliches Personal: Sanitätshelfer*in, Sanitäter*in, Rettungshelfer*in oder ähnlich qualifiziert.</i>	7,75 bis 8,75 € je Helfer*in je Stunde



3102	Personalkosten Rettungsfachpersonal <i>Personalkosten für Rettungsfachpersonal: Rettungssanitäter*in, Rettungsassistent*in, Notfallsanitäter*in oder ähnlich qualifiziert.</i>	11,00 bis 15,00 € je Helfer*in je Stunde
3103	Personalkosten ärztliches Personal <i>Personalkosten für ärztliches Personal: Arzt*in, Notärzt*in</i>	30,00 bis 50,00 € je Helfer*in je Stunde
3104	Personalkosten Führungskräfte <i>Personalkosten für sanitätsdienstliche Führungskräfte: Gruppenführer*in, Abschnittsleiter*in, Einsatzleiter*in oder ähnlich qualifiziert (ausgenommen, Trupführer*in). Bei Doppelfunktion wird die Führungsfunktion berechnet.</i>	10,00 bis 13,00 € je Helfer*in je Stunde
3105	Personalkosten Betreuungsdienst <i>Personalkosten für vorrangig betreuungsdienstlich eingesetztes Personal.</i>	6,75 bis 7,75 € je Helfer*in je Stunde
3106	Personalkosten Brandschutz <i>Personalkosten für Personal, welches vorrangig Aufgaben im Rahmen der Brand-sicherheitswacht ausführt oder unterstützt.</i>	11,00 bis 14,00 € je Helfer*in je Stunde
3107	Personalkosten Wasserrettung <i>Personalkosten für Personal im Wasserrettungsdienst: Rettungsschwimmer*in</i>	13,00 bis 16,00 € je Helfer*in je Stunde
3108	Betriebspauschale Unfallhilfsstelle <i>Pauschale für Einrichtung und Betrieb einer Unfallhilfsstelle (UHS) inkl. Infra-struktur, Verbrauchsmaterial und Medizintechnik im üblichen Umfang.</i>	35,00 bis 85,00 € je Tag
Abschnitt 2 – Solidargebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen Je 3 Einsatzstunden je Helfer*in kostenfrei, Berechnung ab der 4. Einsatzstunde.</i>		
3200	Personalkosten Assistenzpersonal <i>Personalkosten für nicht-Rettungspersonal: Ersthelfer*in, First-Responder*in</i>	2,50 bis 4,50 € je Helfer*in je Stunde
3201	Personalkosten Rettungspersonal <i>Personalkosten für sanitätsdienstliches Personal: Sanitätshelfer*in, Sanitäter*in, Rettungshelfer*in oder ähnlich qualifiziert.</i>	4,50 bis 6,50 € je Helfer*in je Stunde
3202	Personalkosten Rettungsfachpersonal <i>Personalkosten für Rettungsfachpersonal: Rettungssanitäter*in, Rettungsassistent*in, Notfallsanitäter*in oder ähnlich qualifiziert.</i>	7,25 bis 10,75 € je Helfer*in je Stunde
3203	Personalkosten ärztliches Personal <i>Personalkosten für ärztliches Personal: Arzt*in, Notärzt*in</i>	10,00 bis 30,00 € je Helfer*in je Stunde
3204	Personalkosten Führungskräfte <i>Personalkosten für sanitätsdienstliche Führungskräfte: Gruppenführer*in, Abschnittsleiter*in, Einsatzleiter*in oder ähnlich qualifiziert (ausgenommen, Trupführer*in). Bei Doppelfunktion wird die Führungsfunktion berechnet.</i>	6,25 bis 7,75 € je Helfer*in je Stunde
3205	Personalkosten Betreuungsdienst <i>Personalkosten für vorrangig betreuungsdienstlich eingesetztes Personal.</i>	3,00 bis 5,50 € je Helfer*in je Stunde
3206	Personalkosten Brandschutz <i>Personalkosten für Personal, welches vorrangig Aufgaben im Rahmen der Brand-sicherheitswacht ausführt oder unterstützt.</i>	6,50 bis 8,50 € je Helfer*in je Stunde
3207	Personalkosten Wasserrettung <i>Personalkosten für Personal im Wasserrettungsdienst: Rettungsschwimmer*in</i>	7,50 bis 9,50 € je Helfer*in je Stunde
3208	Betriebspauschale Unfallhilfsstelle <i>Pauschale für Einrichtung und Betrieb einer Unfallhilfsstelle (UHS) inkl. Infra-struktur, Verbrauchsmaterial und Medizintechnik im üblichen Umfang.</i>	15,00 bis 55,00 € je Tag
Abschnitt 3 – Fördergebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf Je 3 Einsatzstunden je Helfer*in kostenfrei, Berechnung ab der 4. Einsatzstunde.</i>		
3300	Personalkosten Assistenzpersonal <i>Personalkosten für nicht-Rettungspersonal: Ersthelfer*in, First-Responder*in</i>	0,00 bis 2,00 € je Helfer*in je Stunde



3301	Personalkosten Rettungspersonal <i>Personalkosten für sanitätsdienstliches Personal: Sanitätshelfer*in, Sanitäter*in, Rettungshelfer*in oder ähnlich qualifiziert.</i>	0,00 bis 4,50 € je Helfer*in je Stunde
3302	Personalkosten Rettungsfachpersonal <i>Personalkosten für Rettungsfachpersonal: Rettungssanitäter*in, Rettungsassistent*in, Notfallsanitäter*in oder ähnlich qualifiziert.</i>	0,00 bis 6,50 € je Helfer*in je Stunde
3303	Personalkosten ärztliches Personal <i>Personalkosten für ärztliches Personal: Arzt*in, Notarzt*in</i>	0,00 bis 16,50 € je Helfer*in je Stunde
3304	Personalkosten Führungskräfte <i>Personalkosten für sanitätsdienstliche Führungskräfte: Gruppenführer*in, Abschnittsleiter*in, Einsatzleiter*in oder ähnlich qualifiziert (ausgenommen, Truppführer*in). Bei Doppelfunktion wird die Führungsfunktion berechnet.</i>	0,00 bis 6,50 € je Helfer*in je Stunde
3305	Personalkosten Betreuungsdienst <i>Personalkosten für vorrangig betreuungsdienstlich eingesetztes Personal.</i>	0,00 bis 3,50 € je Helfer*in je Stunde
3306	Personalkosten Brandschutz <i>Personalkosten für Personal, welches vorrangig Aufgaben im Rahmen der Brandsicherheitswacht ausführt oder unterstützt.</i>	0,00 bis 5,50 € je Helfer*in je Stunde
3307	Personalkosten Wasserrettung <i>Personalkosten für Personal im Wasserrettungsdienst: Rettungsschwimmer*in</i>	0,00 bis 7,00 € je Helfer*in je Stunde
3308	Betriebspauschale Unfallhilfsstelle <i>Pauschale für Einrichtung und Betrieb einer Unfallhilfsstelle (UHS) inkl. Infrastruktur, Verbrauchsmaterial und Medizintechnik im üblichen Umfang.</i>	0,00 bis 30,00 € je Tag

Teil 4 Fahrzeuggebühren

Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
4100	Fahrzeugpauschale N-KTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines (N-)KTW inkl. üblicher Ausstattung und Verlegungsfahrten am Veranstaltungsort. Die ersten 4 Stunden sind kostenfrei.</i>	5,50 bis 10,00 € je KfZ je Stunde
4101	Fahrzeugpauschale RTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines RTW inkl. üblicher Ausstattung und Verlegungsfahrten am Veranstaltungsort. Die ersten 4 Stunden sind kostenfrei.</i>	9,50 bis 16,00 € je KfZ je Stunde
4102	Fahrzeugpauschale MZF <i>Bereitstellung und Einsatz eines MZF. Die ersten 4 Stunden sind kostenfrei.</i>	2,25 bis 4,25 € je Fz je Stunde
4103	Fahrzeugpauschale MTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines MTW. Die ersten 4 Stunden sind kostenfrei.</i>	3,00 bis 5,50 € je KfZ je Stunde
4104	Fahrzeugpauschale ELW/KdoW <i>Bereitstellung und Einsatz eines ELW/KdoW inkl. üblicher Führungs- und Einsatzmittel und operativen Leitungsbetrieb. Die ersten 4 Stunden sind kostenfrei.</i>	4,75 bis 6,50 € je KfZ je Stunde
4105	Kilometerpauschale <i>Pauschale für jeden angefangenen Kilometer eines jeden Einsatzfahrzeuges bei An-/Abfahrt für Einsätze außerhalb des Stadtgebiets Leipzig.</i>	0,50 € je KfZ je Kilometer
Abschnitt 2 – Solidargebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
4200	Fahrzeugpauschale N-KTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines (N-)KTW inkl. üblicher Ausstattung und Verlegungsfahrten am Veranstaltungsort. Die ersten 4,5 Stunden sind kostenfrei.</i>	2,50 bis 5,50 € je KfZ je Stunde



4201	Fahrzeugpauschale RTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines RTW inkl. üblicher Ausstattung und Verlegungsfahrten am Veranstaltungsort. Die ersten 4,5 Stunden sind kostenfrei.</i>	5,50 bis 10,50 € je KfZ je Stunde
4202	Fahrzeugpauschale MZF <i>Bereitstellung und Einsatz eines MZF. Die ersten 4,5 Stunden sind kostenfrei.</i>	1,25 bis 2,75 € je Fz je Stunde
4203	Fahrzeugpauschale MTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines MTW. Die ersten 4,5 Stunden sind kostenfrei.</i>	2,00 bis 3,50 € je KfZ je Stunde
4204	Fahrzeugpauschale ELW/KdoW <i>Bereitstellung und Einsatz eines ELW/KdoW inkl. üblicher Führungs- und Einsatzmittel und operativen Leitungsbetrieb. Die ersten 4,5 Stunden sind kostenfrei.</i>	3,75 bis 4,50 € je KfZ je Stunde
4205	Kilometerpauschale <i>Pauschale für jeden angefangen Kilometer eines jeden Einsatzfahrzeuges bei An-/Abfahrt für Einsätze außerhalb des Stadtgebiets Leipzig.</i>	0,45 € je KfZ je Kilometer

Abschnitt 3 – Fördergebühren

Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf

4300	Fahrzeugpauschale N-KTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines (N-)KTW inkl. üblicher Ausstattung und Verlegungsfahrten am Veranstaltungsort. Die ersten 5 Stunden sind kostenfrei.</i>	0,00 bis 4,50 € je KfZ je Stunde
4301	Fahrzeugpauschale RTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines RTW inkl. üblicher Ausstattung und Verlegungsfahrten am Veranstaltungsort. Die ersten 5 Stunden sind kostenfrei.</i>	0,00 bis 7,00 € je KfZ je Stunde
4302	Fahrzeugpauschale MZF <i>Bereitstellung und Einsatz eines MZF. Die ersten 5 Stunden sind kostenfrei..</i>	0,00 bis 2,75 € je Fz je Stunde
4303	Fahrzeugpauschale MTW <i>Bereitstellung und Einsatz eines MTW. Die ersten 5 Stunden sind kostenfrei.</i>	0,00 bis 4,00 € je KfZ je Stunde
4304	Fahrzeugpauschale ELW/KdoW <i>Bereitstellung und Einsatz eines ELW/KdoW inkl. üblicher Führungs- und Einsatzmittel und operativen Leitungsbetrieb. Die ersten 5 Stunden sind kostenfrei.</i>	0,00 bis 4,50 € je KfZ je Stunde
4305	Kilometerpauschale <i>Pauschale für jeden angefangen Kilometer eines jeden Einsatzfahrzeuges bei An-/Abfahrt für Einsätze außerhalb des Stadtgebiets Leipzig.</i>	0,40 € je KfZ je Kilometer

Teil 5

Zuschläge und Sondergebühren

Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
5100	Eilantrag Stufe I <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 29 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	25,00 bis 45,00 €
5101	Eilantrag Stufe II <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 16 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	70,00 bis 95,00 €
5102	Eilantrag Stufe III <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 6 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	125,00 bis 175,00 €



5103	Zuschlag Einsatzzeitverlängerung <i>Zuschlag bei nicht vor Beginn vorhersehbarer Verlängerung der vereinbarten Einsatzzeit (z. B. Veranstaltungsverlängerung, Patient*innenansammlung).</i>	20,00 € je Stunde
5104	Zuschlag Materialmehrbedarf <i>Zuschlag für außergewöhnlichen, über den üblichen Umfang hinausgehenden Material-/Verbrauchsbedarf und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</i>	55,00 € je Dienst
5105	Nachtzuschlag <i>Gebühr für jede angefangene abrechenbare Stunde Einsatzzeit, welche in den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.</i>	3,50 € je Stunde
5106	Sonn- und Feiertagszuschlag <i>Gebühr für den Einsatz an jedem angefangene Sonn- oder Feiertag.</i>	4,50 € je Stunde
5107	Gefahrenzuschlag <i>Zuschlag bei erhöhter Gefährdungslage (z. B. Gewalt-/Pyrotechnik-/Hochrisikolage) auf Basis der Gefährdungsanalyse/des Einsatzkonzeptes.</i>	bis zu + 15 % des Gesamtpreises
5108	SAR-Einsatz <i>Sondergebühr für Search-and-Rescue-ähnliche Lagen bzw. Such-/Rettungsmaßnahmen in Bezug auf Menschen und Tiere, auch bei unterstützender Tätigkeit.</i>	15,00 € je Stunde
Abschnitt 2 – Solidargebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
5200	Eilantrag Stufe I <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 29 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	10,00 bis 20,00 €
5201	Eilantrag Stufe II <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 16 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	40,00 bis 60,00 €
5202	Eilantrag Stufe III <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 6 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	95,00 bis 125,00 €
5203	Zuschlag Einsatzzeitverlängerung <i>Zuschlag bei nicht vor Beginn vorhersehbarer Verlängerung der vereinbarten Einsatzzeit (z. B. Veranstaltungsverlängerung, Patient*innenansammlung).</i>	15,00 € je Stunde
5204	Zuschlag Materialmehrbedarf <i>Zuschlag für außergewöhnlichen, über den üblichen Umfang hinausgehenden Material-/Verbrauchsbedarf und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</i>	45,00 € je Dienst
5205	Nachtzuschlag <i>Gebühr für jede angefangene abrechenbare Stunde Einsatzzeit, welche in den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.</i>	2,50 € je Stunde
5206	Sonn- und Feiertagszuschlag <i>Gebühr für den Einsatz an jedem angefangene Sonn- oder Feiertag.</i>	3,50 € je Stunde
5207	Gefahrenzuschlag <i>Zuschlag bei erhöhter Gefährdungslage (z. B. Gewalt-/Pyrotechnik-/Hochrisikolage) auf Basis der Gefährdungsanalyse/des Einsatzkonzeptes.</i>	bis zu + 15 % des Gesamtpreises
5208	SAR-Einsatz <i>Sondergebühr für Search-and-Rescue-ähnliche Lagen bzw. Such-/Rettungsmaßnahmen in Bezug auf Menschen und Tiere, auch bei unterstützender Tätigkeit.</i>	10,00 € je Stunde
Abschnitt 3 – Fördergebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf</i>		
5300	Eilantrag Stufe I <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 29 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	2,50 bis 12,50 €
5301	Eilantrag Stufe II <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 16 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	15,00 bis 34,00 €
5302	Eilantrag Stufe III <i>Zuschlag für Beauftragungen ≤ 6 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.</i>	45,00 bis 85,00 €



5303	Zuschlag Einsatzzeitverlängerung <i>Zuschlag bei nicht vor Beginn vorhersehbarer Verlängerung der vereinbarten Einsatzzeit (z. B. Veranstaltungsverlängerung, Patient*innenansammlung).</i>	10,00 € je Stunde
5304	Zuschlag Materialmehrbedarf <i>Zuschlag für außergewöhnlichen, über den üblichen Umfang hinausgehenden Material-/Verbrauchsbedarf und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</i>	35,00 € je Dienst
5305	Nachtzuschlag <i>Gebühr für jede angefangene abrechenbare Stunde Einsatzzeit, welche in den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.</i>	0,00 bis 2,50 € je Stunde
5306	Sonn- und Feiertagszuschlag <i>Gebühr für den Einsatz an jedem angefangene Sonn- oder Feiertag.</i>	0,00 bis 3,50 € je Stunde
5307	Gefahrenzuschlag <i>Zuschlag bei erhöhter Gefährdungslage (z. B. Gewalt-/Pyrotechnik-/Hochrisikolage) auf Basis der Gefährdungsanalyse – ausgenommen Versammlungen.</i>	bis zu + 10 % des Gesamtpreises
5308	SAR-Einsatz <i>Sondergebühr für Search-and-Rescue-ähnliche Lagen bzw. Such-/Rettungsmaßnahmen in Bezug auf Menschen und Tiere, auch bei unterstützender Tätigkeit.</i>	0,00 bis 8,00 € je Stunde

Teil 6 Zusatzleistungen		
Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
6100	MANV-Komponente <i>(Vorsorgliche) Bereitstellung einer MANV-Komponente inkl. Material für Sicherung, Organisation und Koordination im MANV-Fall und zur dessen Vermeidung.</i>	20,00 bis 50,00 € je Tag
6101	Lagebildgewinnung UAS <i>Lagebildgewinnung mittels UAS inkl. Auswertung, Handlungsempfehlung und Kommunikation an den*die Kund*in, außerhalb des üblichen Rahmens.</i>	10,00 bis 20,00 € je Tag
6102	Gefahrenwarnkomponente <i>Vorhaltung und bedarfsabhängiger Einsatz einer mobilen Warnanlage (akustisch und visuell) inkl. standardisierter und individueller Durchsagen.</i>	10,00 bis 30,00 € je Tag
6103	Erste Hilfe FreshUp Extra <i>Anbieten von Erste Hilfe FreshUps für interessierte Personen als Zusatzleistung zum Sanitätsdienst, sofern das Personal nicht im Einsatz gebunden ist.</i>	15,00 bis 25,00 € je Tag
Abschnitt 2 – Solidargebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
6200	MANV-Komponente <i>(Vorsorgliche) Bereitstellung einer MANV-Komponente inkl. Material für Sicherung, Organisation und Koordination im MANV-Fall und zur dessen Vermeidung.</i>	10,00 bis 30,00 € je Tag
6201	Lagebildgewinnung UAS <i>Lagebildgewinnung mittels UAS inkl. Auswertung, Handlungsempfehlung und Kommunikation an den*die Kund*in, außerhalb des üblichen Rahmens.</i>	5,00 bis 10,00 € je Tag
6202	Gefahrenwarnkomponente <i>Vorhaltung und bedarfsabhängiger Einsatz einer mobilen Warnanlage (akustisch und visuell) inkl. standardisierter und individueller Durchsagen.</i>	5,00 bis 15,00 € je Tag
6203	Erste Hilfe FreshUp Extra <i>Anbieten von Erste Hilfe FreshUps für interessierte Personen als Zusatzleistung zum Sanitätsdienst, sofern das Personal nicht im Einsatz gebunden ist.</i>	7,00 bis 17,00 € je Tag



Abschnitt 3 – Fördergebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf</i>		
6300	MANV-Komponente <i>(Vorsorgliche) Bereitstellung einer MANV-Komponente inkl. Material für Sicherung, Organisation und Koordination im MANV-Fall und zur dessen Vermeidung.</i>	0,00 bis 17,00 € je Tag
6301	Lagebildgewinnung UAS <i>Lagebildgewinnung mittels UAS inkl. Auswertung, Handlungsempfehlung und Kommunikation an den*die Kund*in, außerhalb des üblichen Rahmens.</i>	0,00 bis 7,00 € je Tag
6302	Gefahrenwarnkomponente <i>Vorhaltung und bedarfsabhängiger Einsatz einer mobilen Warnanlage (akustisch und visuell) inkl. standardisierter und individueller Durchsagen.</i>	0,00 bis 15,00 € je Tag
6303	Erste Hilfe FreshUp Extra <i>Anbieten von Erste Hilfe FreshUps für interessierte Personen als Zusatzleistung zum Sanitätsdienst, sofern das Personal nicht im Einsatz gebunden ist.</i>	0,00 bis 9,00 € je Tag

Teil 7 Auslagen		
Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
7100	Post- und Telekommunikationsentgelt <i>Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienste im Rahmen der Tätigkeit.</i>	5,00 bis 12,00 € je Dienst
7101	Reinigungspauschale <i>Gebühr für die Reinigung/Desinfektion von Material, Fahrzeugen und PSA nach dem Einsatz, soweit diese über das übliche Maß hinaus geht.</i>	5,00 bis 10,00 € je Tag
7102	Unterkunft <i>Pauschale für Unterkunftskosten, sofern nicht durch den*die Kund*in gestellt, bei Diensten außerhalb des Stadt-/Landkreises Leipzig oder Mehrtägigkeit.</i>	50,00 bis 70,00 € je Helfer*in je Tag
7103	Mahngebühr <i>Mahnkosten für den Mehraufwand bei Zahlungsverzug je Mahnung.</i>	5,00 € je Mahnung
Abschnitt 2 – Solidargebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
7200	Post- und Telekommunikationsentgelt <i>Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienste im Rahmen der Tätigkeit.</i>	2,00 bis 8,00 € je Dienst
7201	Reinigungspauschale <i>Gebühr für die Reinigung/Desinfektion von Material, Fahrzeugen und PSA nach dem Einsatz, soweit diese über das übliche Maß hinaus geht.</i>	4,50 bis 7,00 € je Tag
7202	Unterkunft <i>Pauschale für Unterkunftskosten, sofern nicht durch den*die Kund*in gestellt, bei Diensten außerhalb des Stadt-/Landkreises Leipzig oder Mehrtägigkeit.</i>	40,00 bis 60,00 € je Helfer*in je Tag
7203	Mahngebühr <i>Mahnkosten für den Mehraufwand bei Zahlungsverzug je Mahnung.</i>	4,00 € je Mahnung
Abschnitt 3 – Fördergebühren		
<i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf</i>		



7300	Post- und Telekommunikationsentgelt <i>Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienste im Rahmen der Tätigkeit.</i>	1,00 bis 6,00 € je Dienst
7301	Reinigungspauschale <i>Gebühr für die Reinigung/Desinfektion von Material, Fahrzeugen und PSA nach dem Einsatz, soweit diese über das übliche Maß hinaus geht.</i>	0,00 bis 7,50 € je Tag
7302	Unterkunft <i>Pauschale für Unterkunftskosten, sofern nicht durch den*die Kund*in gestellt, bei Diensten außerhalb des Stadt-/Landkreises Leipzig oder Mehrtägigkeit.</i>	35,00 bis 55,00 € je Helfer*in je Tag
7303	Mahngebühr <i>Mahnkosten für den Mehraufwand bei Zahlungsverzug je Mahnung.</i>	3,00 € je Mahnung

Teil 8 Stornierungsgebühren		
Nr.	Leistungsposition	Gebühr
Abschnitt 1 – Regelgebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen</i>		
8100	Stornierungsgebühr Stufe I <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 29 und 15 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	20 % des Angebotspreises
8101	Stornierungsgebühr Stufe II <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 14 und 8 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	40 % des Angebotspreises
8102	Stornierungsgebühr Stufe III <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 7 und 3 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	65 % des Angebotspreises
8103	Stornierungsgebühr Stufe IV <i>Rücktritt/Stornierung ab 2 Kalendertagen vor Einsatzbeginn oder fehlender Mitteilung über den Ausfall/die Verschiebung der Veranstaltung.</i>	100 % des Angebotspreises
Abschnitt 2 – Solidargebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei allgemeinen nicht-kommerziellen Veranstaltungen</i>		
8200	Stornierungsgebühr Stufe I <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 29 und 15 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	20 % des Angebotspreises
8201	Stornierungsgebühr Stufe II <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 14 und 8 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	40 % des Angebotspreises
8202	Stornierungsgebühr Stufe III <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 7 und 3 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	65 % des Angebotspreises
8203	Stornierungsgebühr Stufe IV <i>Rücktritt/Stornierung ab 2 Kalendertagen vor Einsatzbeginn oder fehlender Mitteilung über den Ausfall/die Verschiebung der Veranstaltung.</i>	100 % des Angebotspreises
Abschnitt 3 – Fördergebühren <i>Gebührensätze für Einsätze bei Veranstaltungen mit Förderungscharakter und bei sozialem Bedarf</i>		
8300	Stornierungsgebühr Stufe I <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 29 und 15 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	bis zu 15 % des Angebotspreises
8301	Stornierungsgebühr Stufe II <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 14 und 8 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	bis zu 35 % des Angebotspreises
8302	Stornierungsgebühr Stufe III <i>Rücktritt/Stornierung zwischen 7 und 3 Kalendertagen vor Einsatzbeginn.</i>	bis zu 60 % des Angebotspreises
8303	Stornierungsgebühr Stufe IV <i>Rücktritt/Stornierung ab 2 Kalendertagen vor Einsatzbeginn oder fehlender Mitteilung über den Ausfall/die Verschiebung der Veranstaltung.</i>	bis zu 100 % des Angebotspreises